

1. Geltungsbereich
2. Begriffe, Definitionen und Abkürzungen
3. Inhalt
 - 3.1. Grundsatz
 - 3.2. Gesetzliche Grundlagen
 - 3.3. Zusätzliche (übergesetzliche) Anforderungen
 - 3.3.1. Transport Grundsatz und Flugverbot
 - 3.3.2. Anforderungen an die Schweizer Landwirtschaft und Verarbeitung
 - 3.3.3. Anforderungen an die ausländische Landwirtschaft und Verarbeitung
 - 3.3.4. Anforderungen an die Aquakultur
 - 3.4. Verpackungsvorgaben und Deklaration
 - 3.5. Kontrolle und Zertifizierung
 - 3.5.1. Endverpackung in der Schweiz
 - 3.5.2. Endverpackung ausserhalb der Schweiz
4. Melde- und Sanktionsreglement

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Richtlinien regeln die Anforderungen an folgende Produkte:

- Lebensmittel der Eigenmarke *Migros Bio* (ohne Knospe)
- Lebensmittel von weiteren Migros-Eigenmarken in Bio-Qualität (ohne Knospe)
- Lebensmittel in «Bio Weide Beef»-Qualität (ohne Knospe) ergänzend zur Richtlinie W7.7.1 für Bio Weide-Beef

- Aquakulturprodukte in Bio-Qualität von Migros-Eigenmarken (ohne Knospe)
- Nutz- und Zierpflanzen für den Hausgarten in Bio-Qualität von Migros-Eigenmarken

Im Folgenden werden diese zusammen als «Migros Bio Produkte» bezeichnet.

Aus dem Geltungsbereich dieser Richtlinien ausgenommen sind folgende Produkte:

- Sämtliche Lebensmittel, welche nach den Bio Suisse Richtlinien produziert und mit der Knospe ausgelobt werden
- Bio-Baumwollprodukte
- Bio-Produkte aus dem Sortimentsbereich Pflanzenpflege
- Bio-Produkte von Fremdmarken

Neben den vorliegenden Anforderungen müssen alle Anforderungen erfüllt werden, welche für Migros Produkte bzw. Migros Lieferanten gelten so auch die **Beschaffungsvorgaben der Migros-Gruppe**.

2. Begriffe, Definitionen und Abkürzungen

Bio-Verordnung	Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
MGB	Migros-Genossenschafts-Bund
MSM AG	Migros Supermarkt AG
Umstellungserzeugnis	Erzeugnis, das während des Umstellungszeitraums von nichtökologischer/nichtbiologischer Produktion auf ökologische/biologische Produktion produziert wird.
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung

3. Inhalt

3.1. Grundsatz

Der MGB ist Eigentümer der Marke *Migros Bio*. Die Marke *Migros Bio* wird nur im Vollbranding eingesetzt. Die Marke darf nur auf Produkten eingesetzt werden, welche in einem Migros Superverbrauchermarkt, in der Migros Gastronomie oder in einer Partner Filiale (Migros Online, Migrolino) verkauft werden.

3.2. Gesetzliche Grundlagen

Voraussetzung für die Herstellung von Migros Bio Produkten ist einerseits die Einhaltung sämtlicher anwendbaren gesetzlichen Grundlagen der Schweiz sowie der EU. Diese Grundlagen sind insbesondere in folgenden Rechtsakten statuiert, wobei immer die aktuellen Versionen gelten:

- Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel (SR 910.18, «Bio-Verordnung»)
- Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft (SR 910.181)
- Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen («EU-Öko-Verordnung»)

Neben den vorliegenden Anforderungen müssen alle Anforderungen erfüllt werden, welche für Migros Produkte bzw. Migros Lieferanten gelten so auch die Beschaffungsrichtlinien Nachhaltigkeit der M-Gruppe.

3.3. Zusätzliche (übergesetzliche) Anforderungen

Zusätzlich zu den obenstehend erwähnten gesetzlichen Bestimmungen sind für die Herstellung von Migros Bio Produkten **die Beschaffungsvorgaben Nachhaltigkeit der Migros-Gruppe** zu erfüllen sowie die folgenden Voraussetzungen:

3.3.1. Transport Grundsatz und Flugverbot

Flugtransporte sind für Migros-Eigenmarken in Bio-Qualität sowie deren Zutaten (Rohstoffe, Halbfabrikate) grundsätzlich verboten. Ausnahmen gelten nur für Safran und Vanille (sowie jegliche Verarbeitungsformen davon). Anträge für Sonderbewilligungen können schriftlich an den Bereich Nachhaltigkeit der MSM AG via labels@migros.ch gestellt werden.

3.3.2. Anforderungen an die Schweizer Landwirtschaft und Verarbeitung

Biologische landwirtschaftliche Erzeugnisse aus der Schweiz müssen von Betrieben stammen, die nach den aktuellen Richtlinien der Bio Suisse zertifiziert sind. Sie dürfen von Schweizer «Umstellungsbetrieben» stammen und müssen dementsprechend gekennzeichnet werden.

3.3.3. Anforderungen an die ausländische Landwirtschaft und Verarbeitung

Biologische landwirtschaftliche Erzeugnisse aus dem Ausland müssen mindestens gemäss der EU-Öko-Verordnung produziert und zertifiziert sein, es darf sich dabei nicht um Umstellungserzeugnisse handeln. Zudem gelten die Beschaffungsvorgaben Nachhaltigkeit Migros-Gruppe.

3.3.4. Anforderungen an die Aquakultur

Aquakulturprodukte aus der Schweiz müssen aus Betrieben stammen, welche nach den Bio Suisse Richtlinien zertifiziert sind und somit auch der CH-Bio Verordnung entsprechen.

Aquakulturprodukte aus dem Ausland müssen mindestens eine EU-Bio Zertifizierung, in Norwegen eine Debio-Zertifizierung und in Grossbritannien eine Organic Food Federation-Zertifizierung aufweisen. Darüber hinaus akzeptiert und bevorzugt die Migros Produkte, die zusätzlich nach den Standards von Bio Suisse, Naturland, Bioland, Soil Association oder Bio Gro zertifiziert sind.

Für die Zertifizierungen der EU, Debio und Organic Food Federation werden zusätzliche Anforderungen gestellt:

- Kein Einsatz von Metabisulfit entlang der gesamten Wertschöpfungskette bei Crevetten.
- Als Betäubungsverfahren bei Lachs (*Salmo salar*), Saibling (*Salvelinus fontinalis*), Dorade (*Sparus aurata*), Wolfsbarsch (*Dicentrarchus labrax*) und Forelle (*Oncorhynchus mykiss*) muss Kopfschlag und/oder Elektrobetäubung angewendet werden.

3.4. Verpackungsvorgaben und Deklaration

Sämtliche Verpackungen von Migros Bio Produkten müssen geprüft und durch die NH MSM AG oder dem SSC LMR MGB freigegeben werden. Die entsprechenden Vorgaben sind im [Verpackungsmanual](#)

Migros Bio Pflichtangaben (mit Zugang im SupplierNet) definiert, in welchem die Verwendung des Marken-Logos Migros Bio, Migros Bio-Umstellung, sowie die Verwendung im Co-Labeling mit weiteren Labels (z.B. Knospe der Bio Suisse, EU-Bio Logo, FT MH) aufgeführt werden.

3.5. Kontrolle und Zertifizierung

3.5.1. Endverpackung in der Schweiz

Alle nach den vorliegenden Richtlinien produzierten und in der Schweiz verpackten Produkte müssen durch eine von der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (kurz SAS) zugelassene und unabhängige Organisation kontrolliert und zertifiziert werden. Für die Prüfung von neuen Bio-Eigenmarkenprodukten und/oder Rezepturänderungen bei bestehenden Produkten ist die Zertifizierungsstelle des Lieferanten zuständig. In der Schweiz sind dafür folgende Zertifizierungsstellen zugelassen:

- inspecta AG
- Ecocert Swiss AG
- ProCert AG

Das Produktzertifikat mit dem Hinweis auf die *Bio Richtlinien Migros* wird dabei von der MSM als Produktzulassung anerkannt. Die Kosten für die Produktzertifizierung gehen zu Lasten des Lieferanten.

3.5.2. Endverpackung ausserhalb der Schweiz

Für im Ausland verpackte Produkte gilt die Liste der Bio-Zertifizierungsstellen der EU-Öko-Verordnung. Organisationen resp. Länder mit bilateralen Abkommen oder einer individuellen Bewilligung des Bundes sind ebenfalls akzeptiert.

Für Migros Bio Produkte, welche von der MSM direkt aus dem Ausland importiert werden (sogenannte Direktimporte) stellt der Lieferant der MSM (labels@migros.ch) alle relevanten Dokumente zur Verfügung damit der Bereich Nachhaltigkeit in der MSM AG die Produktzertifizierung in der Schweiz veranlassen kann.

4. Melde- und Sanktionsreglement

Bei Abweichungen der gemäss Bio-Verordnung geltenden Bestimmungen sowie der vorliegenden Richtlinien kommt das Sanktionsreglement des BLW «Weisung des BLW an die Zertifizierungsstellen zur Harmonisierung ihres Vorgehens bei Unregelmässigkeiten im Bereich Bio-Verarbeitung und Handel» in seiner jeweils gültigen Version zur Anwendung. Im Falle von Rückständen kommt zusätzlich die «Weisung zum Vorgehen bei Rückständen im Bio-Bereich» des BLW zur Anwendung.

Fehlerhafte Deklarationen oder Nichteinhaltung der Kennzeichnungsvorschriften gemäss Verpackungsmanual «Migros Bio, Pflichtangaben» müssen als Einzelfall beurteilt und gegebenenfalls die Verpackungen angepasst werden.

W7.4.50

Kontakt

Nachhaltigkeit MSM AG

[E-Mail senden](#)

Links



[Migros Bio - Allgemeine Informationen](#)



[Bio Suisse Richtlinien](#)



[Beschaffungsvorgaben Nachhaltigkeit Migros-Gruppe](#)

Downloads



[Antragsformular neue Produkte Bio Richtlinien Migros](#)



[Bio Pflichtangaben Verpackungen](#)



[Antrag zur Aufhebung des Flugverbots](#)